Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) vom 7. Januar 2022

A. Allgemeiner Teil

Die hochansteckende Omikron-Variante des Coronavirus breitet sich auch in Baden-Württemberg immer stärker aus. Da diese Variante sehr leicht übertragbar ist, kann sie auch bei vollständig Geimpften und Genesenen vermehrt zu Infektionen führen, die weitergegeben werden können. Aktuell liegt die landesweite 7-Tage-Inzidenz für COVID-19-Infektionen bei 269,5 pro 100.000 Einwohner, der Anteil der infizierten Kinder und Jugendlichen lag in den letzten sieben Tagen bei 23% (Quelle: Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 5. Januar 2022).

Mittlerweile ist zwar für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren ein Impfstoff gegen COVID-19 zugelassen, für jüngere Kinder steht jedoch noch kein Impfstoff zur Verfügung. Daher ist eine konsequente Umsetzung der Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterhin erforderlich. Mit der vorliegenden Änderung der CoronaVO Kita wird die Testpflicht in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auch auf die in diesen Einrichtungen betreuten Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ausgeweitet, um die Sicherheit in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege zu erhöhen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1a (Testung)

Zu Absatz 1

Das Testen ist nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Insbesondere bei einer weitreichenden Reduzierung kontaktbeschränkender Maßnahmen sind dem RKI zufolge intensive Teststrategien notwendig.

Die Einführung der Testpflicht für die in den Einrichtungen betreuten Kinder ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des sehr dynamischen Infektionsgeschehens den Präsenzbetrieb in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu ermöglichen. Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar schonender gegenüber den Rechten der Kinder. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das von den Einrichtungen vorzuhaltende Testangebot.

Zu Nummer 1

Das dreimalige Testangebot besteht, sofern Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung durchgeführt werden. Kommen hingegen PCR-Tests zum Einsatz, ist aufgrund deren höherer Sensitivität nur eine zweimalige Testung pro Woche erforderlich. Das Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Kinder. Kinder, die nicht an jedem Wochentag in der Einrichtung betreut werden, ist ein entsprechendes Testangebot an ihren Anwesenheitstagen zu machen.

Zu Nummer 2

Der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson kann entscheiden, ob die Testungen in der Einrichtung bzw. am Ort der Ausübung der Tagespflegetätigkeit angeboten werden. Wird festgelegt, dass die Testungen in der Einrichtung bzw. am Ort der Tagespflege durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten auf eigene Rechnung. Den Erziehungsberechtigten steht insoweit also kein Wahlrecht zu.

Bietet die Einrichtung oder Tagespflegeperson keine Testung an, ist den Erziehungsberechtigten die entsprechende Anzahl an Antigentests für die häusliche Testung der Kinder zur Verfügung zu stellen, damit sie die Kinder selbst testen können.

Zu Satz 2

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Impfschutz der aktuell zugelassenen Impfstoffe gegen die Omikron-Variante wesentlich geringer ist als gegen die Delta-Variante, durch eine Erneuerung der Immunität im Rahmen einer Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) aber ein guter Schutz gegen die Omikron-Variante erreicht werden kann. Daher sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder von der Krankheit genesene Kinder, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, vom Testangebot und der Testpflicht befreit.

Eine Auffrischungsimpfung erhalten Genesene nach abgeschlossener Grundimmunisierung. Eine genesene Person vervollständigt ihren Immunschutz durch die Gabe einer

Impfdosis mit einem mRNA-Impfstoff. Nach Empfang der Impfdosis wird die genesene Person somit zu einer vollständig geimpften Person. Nach Ablauf weiterer drei Monate kann eine Auffrischungsimpfung erfolgen und die ehemals genesene, nunmehr vollständig geimpfte Person wird dadurch einer Person mit Auffrischungsimpfung gleichgestellt. Die Fallkonstellationen können dem Beschluss der STIKO zur 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung (Epidemiologisches Bulletin des Robert Koch-Instituts vom 2. Dezember 2021, Seite 13, Tabelle 5) entnommen werden.

Trotz dieser Ausnahmen von dem Testangebot und der Testpflicht für Personen mit Auffrischungsimpfung wird der Immunstatus der Kinder nicht vorsorglich erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, die Ausnahme von der Testpflicht durch die Vorlage eines Nachweises des Immunstatus glaubhaft zu machen. Bei der Organisation der Testungen sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 DS-GVO und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, auf welche Weise der Testnachweis erbracht werden kann.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Nachweis kann durch Teilnahme an einer Testung in der Kindertageseinrichtung bzw. in den Räumlichkeiten erbracht werden, in denen die Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt.

Zu Nummer 2

Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht in der Einrichtung testen lassen möchten, kann der Testnachweis auch durch einen hierfür zugelassenen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erbracht werden.

Zu Nummer 3

Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten teilweise noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung kann deshalb nach Entscheidung des Trägers der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson alternativ zur Testung in der Einrichtung auch durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich

durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Erziehungsberechtigten auf einem hierfür von der Einrichtung oder Tagespflegeperson zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Der Nachweis nach Nummer 2 und 3 ist von den Erziehungsberechtigten jeweils spätestens an den Betreuungstagen vorzulegen, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot in der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle erhält. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann einen davon abweichenden Zeitpunkt zur Vorlage des Nachweises festlegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Kind an den für die Gruppe festgelegten Testtagen nicht in der Einrichtung oder von der Tagespflegeperson betreut wird.

Zu Satz 2

Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests nicht länger als 24 Stunden und im Falle eine PCR-tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Es ist also z.B. zulässig, dass das Kind bereits am Vorabend mittels Antigen-Schnell- oder Selbsttest getestet wird. Maßgeblich ist die Gültigkeit zum Zeitpunkt des Zutritts zur Einrichtung bzw. Tagespflegestelle, der gesamte Betreuungszeitraum muss nicht abgedeckt sein.

Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Konsequente systematische serielle Testungen reduzieren nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts das Transmissionsrisiko durch prä- oder asymptomatisch infizierte Kinder (RKI, Epidemiologisches Bulletin vom 18. November 2021, Seite 3ff.) Auch Kleinkinder können sich mit dem Coronavirus anstecken und das Virus weitergeben. Schwere Krankheitsverläufe sind bei Kindern zwar selten, betreffen aber insbesondere Säuglinge und Kleinkinder sowie Kinder mit Vorerkrankungen. In seltenen Fällen können erkrankte Kinder auch eine schwere Entzündungsreaktion entwickeln (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Coronavirus/Fragen und Antworten/Verdacht auf Infektion und

Krankheitsverlauf). Da die Kinder in der Regel mehrere Stunden in geschlossenen Räumen miteinander verbringen und weder Masken tragen noch sicher einen Mindestabstand einhalten können, ist es zum Schutz aller Kinder erforderlich, dass auch Kleinkinder regelmäßig getestet werden. Kleinkinder unter einem Jahr sind hiervon ausgenommen.

Zu Buchstabe b

Tritt in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle innerhalb einer Betreuungsgruppe eine Infektion mit dem Coronavirus auf, besteht gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung i.d.F. vom 14. Dezember 2021 für die nicht immunisierten Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe vor dem Wiederbetreten der Einrichtung eine Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test, der sie sich einmalig zu unterziehen haben. Solange diese nicht erfüllt wird, sind sie von der Teilnahme am Betrieb ausgeschlossen und es besteht für die Dauer von längstens 14 Tagen ein Betretungsverbot. Dies entspricht der Zeitspanne, in der enge Kontaktpersonen einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig sind.

Sofern der Einrichtungsträger für die in seinen Einrichtungen betreuten Kinder die Durchführung von COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV (BAnz AT 08.05.2021 V1) anbietet, kann die nach der CoronaVO Absonderung bestehende einmalige Testpflicht auch durch die Teilnahme an dieser Testung erfüllt werden. Zum Zwecke der Teilnahme an der Testung darf die Einrichtung ausnahmsweise betreten werden.

Zu Nummer 6

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da der Nachweis über eine Grundimmunisierung (vollständiger Impfschutz oder Genesung im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO) für den Zutritt nun nicht mehr ausreichend ist, d.h. auch grundimmunisierte Personen müssen nun für den Zutritt einen Testnachweis vorlegen, sofern sie noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 2

Ausgenommen von dem Testangebot und der Testpflicht sind vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen nur dann, wenn sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Grund für diese Anpassung der Testpflichten ist die Erkenntnis, dass die Grundimmunisierung deutlich geringer gegen eine Infektion mit der Omikron-Variante als gegen eine Infektion mit der bisher vorherrschenden Delta-Variante schützt. Die derzeitige Studienlage spricht jedoch dafür, dass durch eine Auffrischungsimpfung ein guter Schutz die Omikron-Variante erreicht werden kann.